

Az.: 5 A 840/11
6 K 197/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Abwasserzweckverbands
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Firma

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Forderung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer

am 29. Januar 2014

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18. Oktober 2011 - 6 K 197/09 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 25.503,79 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18. Oktober 2011 bleibt ohne Erfolg. Das angegriffene Urteil begegnet nicht den geltend gemachten ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Soweit der Kläger rügt, dass die Rechtssache besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten aufweise (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO), grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) habe, von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts und Entscheidungen des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts abweiche (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO), sowie dass ein Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) vorliege, sind die Rügen nicht in einer § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügenden Weise dargelegt.
- 2 Der Kläger begehrt von der Beklagten im Wege der Leistungsklage die Zahlung von 25.503,79 € sowie die Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten zur Durchsetzung der Forderung. Die Beklagte hatte im Jahr 1997 einen Erschließungsvertrag mit der Gemeinde P..... für das Baugebiet „A.....“ in P..... abgeschlossen, dessen Gegenstand neben der Erschließung durch Straßen auch die Erschließung mit Abwasseranlagen war. Der Rechtsvorgänger des Klägers, der Abwasserzweckverband P....., war am Abschluss des Vertrags nicht beteiligt. In dem Vertrag ist in § 3 Abs. 1 Buchst. b vorgesehen, dass die Erschließung nach diesem

Vertrag "die Herstellung der Wohngebietskanalisation und der Wohngebietskläranlage in Abstimmung mit dem AZV" umfasst. In dem Baugebiet wurden die Abwässer zu einer dort befindlichen biologischen Kleinkläranlage geleitet, die die Beklagte durch einen Subunternehmer 1999 herstellen ließ und bis zum Jahr 2006 betrieb. Auf einem bei den Verwaltungsvorgängen befindlichen Plan findet sich der Eintrag "BIO-Kläranlage als Übergangslösung". Das vorgereinigte Abwasser wurde über eine Hebeanlage und eine Druckleitung in einen Mischwasserkanal des Abwasserzweckverbands P....., eingeleitet, der in einen Teich mündete. 2003 genehmigte der Abwasserzweckverband P..... den Erschließungsvertrag. Im Jahr 2006 schloss der Kläger das Wohngebiet an einen neu von ihm errichteten Schmutzwasserkanal an. Hierzu findet sich auf dem Plan der Eintrag "Spätere Planung und Ausführung durch den AZV-P.....". Danach ergab sich die Möglichkeit, das Schmutzwasser in eine anderweitig nicht genutzte Containerkläranlage des Abwasserzweckverbands zu leiten. 2008 legte der Kläger die biologische Kleinkläranlage still. 2009 trat die Gemeinde P..... ihre Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an Entwässerungsanlagen für Schmutzwasser sowie etwaige Ansprüche auf Aufwendungsersatz gegen die Beklagte an den Kläger ab. Dieser macht gegen die Beklagte 2008 entstandene Kosten für das Absaugen von Fäkalien aus der Abwasseranlage des Wohngebiets nach einer Havariemeldung, Kosten für eine Pumpenreparatur und den Anschluss einer Ersatzpumpe, die Beräumung der Kleinkläranlage, den Umschluss sowie eine anschließende TV-Befahrung und Dichtigkeitsprüfung geltend.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat die 2009 erhobene Klage abgewiesen. Zur Begründung führt es aus, dass sich ein Kostenerstattungsanspruch des Klägers aus der Abwassersatzung nicht ableiten lasse. Ein solcher wäre zudem nur durch Erlass eines Abgabenbescheids gegenüber dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durchsetzbar. Der Kläger könne seinen Anspruch auf Aufwendungsersatz für die Umbindung und die Beräumung der Kleinkläranlage auch nicht auf einen abgetretenen Anspruch aus dem Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde P..... und der Beklagten vom 27. Februar 1997 stützen. Gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b des Vertrags sei die Beklagte verpflichtet, die Herstellung der Wohngebietskanalisation und der Wohngebietskläranlage in Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband vorzunehmen. Auch wenn es zwischen dem Abwasserzweckverband und der

Gemeinde P..... auf der einen Seite und der Beklagten auf der anderen Seite zu unterschiedlichen Auffassungen über die ordnungsgemäße Herstellung der gesamten Abwasseranlage im Wohngebiet gekommen sei, habe sich der Kläger jedoch mit der Übergangslösung für die Schmutzwasserbehandlung mit Hilfe einer biologischen Kläranlage im Wohngebiet und der Einleitung des gereinigten Abwassers in den Mischwasserkanal einverstanden erklärt, wie sich aus einem bei der Verwaltungsakte befindlichen Schreiben (VAS 107) ersehen lasse. Die Abwasserentsorgung sei auch mindestens bis zum Jahr 2006 so erfolgt. Die Beklagte habe damit ihre vertragliche Verpflichtung erfüllt. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass allen Beteiligten zum damaligen Zeitpunkt bewusst gewesen sei, dass es sich bei dem Anschluss der Abwasseranlage des Wohngebiets an die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserzweckverbands im Jahr 1999 um eine vorübergehende Lösung gehandelt habe. Bei der TV-Befahrung, der Dichtigkeitsprüfung und dem Abpumpen von Fäkalien aus der Anlage handle es sich um Unterhaltungsmaßnahmen, für die die Beklagte nicht zuständig sei. Auf die Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag könne nicht zurückgegriffen werden, weil § 33 SächsKAG als Sonderregelung die Anwendung der Vorschriften ausschließe.

- 4 Hiergegen wendet der Kläger in der Begründung seines Zulassungsantrags ein, es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Der Kläger habe sich nicht mit der Übergangslösung für die Schmutzwasserbehandlung mit Hilfe einer biologischen Kläranlage und Hebeanlage und der Einleitung des gereinigten Abwassers mit einer Druckleitung in den Mischwasserkanal dahingehend einverstanden erklärt, dass damit die Erschließung durch die Beklagte abgeschlossen gewesen wäre. Der Vertrag könne zumindest ergänzend ausgelegt werden. Es entspreche einer gefestigten Rechtsprechung, dass ein Umschluss auch dann verlangt werden könne, wenn die Kleinkläranlage auf einem Grundstück einwandfrei arbeite. In diesem Zusammenhang verweist der Kläger auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 19. Dezember 1997 - 8 B 234.97 -, juris), des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (Entsch. v. 11. Mai 2004, Vf. 44-VI-02 -, juris, in der Beschwerdebegründung fälschlich als Entscheidung des BayVGH bezeichnet), von Oberverwaltungsgerichten (NdsOVG, Beschl. v. 17. September 2001, NVwZ-RR 2002, 347 f.; SächsOVG, Beschl. v. 8. August 2007, SächsVBl. 2007, 267; OVG BB, Urt. v. 31. Juli 2003 - 2 A 316/02 -, juris; ThürOVG, Urt. v. 14. Juli 2003, LKV 2004,

333) sowie des Verwaltungsgerichts Dresden (Urt. v. 29. November 2004 - 4 K 2191/02 -, juris). Nichts anderes gelte für einen Erschließungsvertrag, der bislang nicht vollständig erfüllt worden sei, weil es nicht zur Übertragung der Abwasseranlagen an die Gemeinde oder den Abwasserzweckverband gekommen sei. Von Vertrags wegen seien alle notwendigen Erschließungsarbeiten zu erbringen. Zum Zeitpunkt des Umschlusses sei dieser wegen der Volksgesundheit notwendig gewesen. Jedenfalls stehe dem Kläger ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 677 ff. BGB zu. Darüber hinaus weise die Rechtssache auch besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten auf, weil sich der Senat mit den Fragen der ergänzenden Vertragsauslegung und der Geschäftsführung ohne Auftrag befassen müsse. Die Rechtssache habe auch grundsätzliche Bedeutung, die sich aus dem Verhältnis des Erschließungsvertrags und der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zur Abwassersatzung des Klägers ergebe. Eine Divergenz bestehe zu dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Januar 2009 - 8 B 37.08 - sowie den Beschlüssen des Sächsischen Obergerichts vom 8. August 2007 - 4 B 321/05 - und vom 7. Dezember 2009 - 4 A 344/09 -. Darüber hinaus liege ein Verfahrensmangel, nämlich ein Verstoß gegen § 86 VwGO vor, weil es sich eindeutig um ein Überraschungsurteil handle. Der Kläger sei weder ausreichend angehört worden noch sei ihm in irgendeiner Weise der rechte Weg gewiesen worden, wie er das von ihm erstrebte Urteil hätte erreichen können.

- 5 1. Das Urteil begegnet nicht den an seiner Richtigkeit geltend gemachten ernstlichen Zweifeln (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- 6 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist. Eine Zulassung der Berufung scheidet aus, wenn sich das angegriffene Urteil aus anderen Gründen im Ergebnis als richtig darstellt (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).
- 7 a) Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass dem Kläger aus abgetretenem Recht aus dem zwischen der Gemeinde P..... und der Beklagten

geschlossenen Erschließungsvertrag kein Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten Aufwendungen zusteht.

8

Aus den Regelungen über die Herstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen in dem Erschließungsvertrag von 1997 kann der Kläger die geltend gemachten Ansprüche auf Außerbetriebnahme der Wohngebietskläranlage und direkten Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung nicht ableiten, weil sie nicht Vertragsgegenstand sind.

9

Der zunächst schwebend unwirksame Erschließungsvertrag ist mit der Genehmigung durch den Abwasserzweckverband P..... im Jahr 2003 rückwirkend wirksam geworden (§ 1 Satz 1 SächsVwVfG a. F./§ 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 58 Abs. 1, § 62 Satz 2 VwVfG, § 184 BGB). Gegenstand des Vertrags ist nach seinem Wortlaut u. a. „die Herstellung der Wohngebietskanalisation und der Wohngebietskläranlage in Abstimmung mit dem AZV“, mithin die Ersterschließung des Gebiets mittels einer eigenen Kläranlage. Ein späterer vorgenommener Anschluss an eine andere Kläranlage und die Außerbetriebsetzung der Wohngebietskläranlage sind danach nicht geschuldet. Sowohl die Kanalisation als auch die Kleinkläranlage wurden von der Beklagten im Jahr 1999 durch einen Subunternehmer hergestellt. Die erforderlichen Anlagen und ihre Kosten waren zur Zeit des Vertragsschlusses abschätzbar. Dafür, dass über die zeitnah herzustellende Kanalisation und die Wohngebietskläranlage hinaus von der Beklagten nach Art und Umfang sowie Kosten zum Zeitpunkt des Abschlusses des Erschließungsvertrags nicht abschätzbare Leistungen für einen direkten Anschluss an Abwasserbeseitigungsanlagen des Klägers oder seines Rechtsvorgängers geschuldet sein sollen, bietet der Vertragstext keinen Anknüpfungspunkt. Hätte die Beklagte die Kosten weiterer Maßnahmen auch in der Zukunft tragen sollen, hätte es nahe gelegen, in die Vereinbarung nicht nur die Herstellung der Wohngebietskanalisation und der Wohngebietskläranlage aufzunehmen, sondern auch den für die Zukunft geplanten Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung. Vom Kläger werden auch keine Umstände dafür vorgetragen, dass der Vertrag dahingehend ergänzend auszulegen sein könnte, dass ein über zehn Jahre nach Vertragsschluss erfolgreicher unmittelbarer Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung sowie der weitere Anlagenbetrieb von der Beklagten geschuldet sein soll. Allein aus der Tatsache, dass die Vertragsschließenden und der Kläger die

Wohngebietskläranlage als vorläufige und nicht endgültige Lösung ansahen, lässt sich nicht ableiten, dass die Herstellung und Finanzierung des später erfolgenden direkten Anschlusses durch die Beklagte erfolgen sollte. Die Frage, ob nach Vertragsschluss Maßnahmen erforderlich waren, ist von der Frage, wer die Kosten für die Maßnahmen zu tragen hat, zu trennen.

10

Soweit der Kläger auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und von Oberverwaltungsgerichten sowie des Verwaltungsgerichts Dresden hinweist, betreffen diese Klagen von Grundstückseigentümern gegen die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die zentrale Kläranlage oder gegen die Anordnung zur Sanierung einer Kleinkläranlage. Aussagen zur hier inmitten stehenden Auslegung von Erschließungsvereinbarungen werden in den Entscheidungen nicht getroffen.

11

Ein vertraglicher Anspruch - sein Bestehen unterstellt - wäre im Übrigen auch verjährt, weil die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben hat. Mit der Genehmigung des Vertrags durch die Klägerin im Jahr 2003 wurde die Verjährung nicht rückwirkend, sondern von da an (ex nunc) in Gang gesetzt (vgl. Ellenberger, in: Palandt, BGB, 73. Aufl. 2014, § 184 Rn. 2). Sie bestimmt sich somit nach den seit 1. Januar 2002 geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. § 1 Satz 1 SächsVwVfG a. F./§ 1 Satz 1 SächsVwVfZG, § 62 Satz 2 VwVfG, Art. 229 § 6 EGBGB). Da der Kläger keine Mängelbeseitigungsansprüche, sondern (weitere) Erfüllungsansprüche geltend macht, ist nicht die fünfjährige Gewährleistungsfrist des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Erschließungsvertrags, sondern die allgemeine dreijährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB) maßgebend (vgl. Sprau, in: Palandt, BGB, 73. Aufl. 2014, § 634a Rn. 5 f.). Sie begann mit dem Schluss des Jahres 2003, in dem die vertraglichen Ansprüche, von denen die Gemeinde Kenntnis hatte, entstanden sind (§ 199 Abs. 1 BGB) und endete mit Ablauf des Jahres 2006. Zum Zeitpunkt der Abtretung der Ansprüche an den Kläger und der Klageerhebung im Jahr 2009 waren etwaige weitere vertragliche Ansprüche somit verjährt.

12

Die Kosten für das Absaugen von Fäkalien nach einer Havariemeldung und die TV-Befahrung im Jahr 2008 sind von der Beklagten ebenfalls nicht zu tragen. Nach der zutreffenden Feststellung des Verwaltungsgerichts handelt es sich um Aufwendungen

beim Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen. Nach dem Erschließungsvertrag schuldete die Beklagte indes nur die erstmalige Herstellung (vgl. § 1 Abs. 1 des Erschließungsvertrags) oder die Fertigstellung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Erschließungsvertrags) der Anlagen, d. h. die Bauleistungen (§§ 4, 5 des Erschließungsvertrags) sowie die Verkehrssicherung (§ 6 des Erschließungsvertrags) der Erschließungsanlagen, nicht deren Betrieb. Das Versorgungsunternehmen haftet nach § 2 Abs. 2 Satz 5 des Erschließungsvertrags zwar erst nach Abnahme der Bauleistung, die zum Eigentums- und Gefahrübergang (vgl. § 1 Abs. 4, § 8 Abs. 1 und 3 des Erschließungsvertrags sowie § 1 Satz 1 SächsVwVfG a. F./§ 1 Satz 1 SächsVwVfZG, § 62 Satz 2 VwVfG und § 644 Abs. 1 BGB) führt, für die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Netze. Da die Gemeinde trotz mehrfacher Anzeige durch die Beklagte im Jahr 2000, dass die Teilleistung Abwasserbeseitigung fertiggestellt ist (vgl. VAS 3 - 5, 9 - 25), keinen Termin innerhalb von zwei Wochen zur Abnahme festgesetzt hat (§ 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Erschließungsvereinbarung), ist sie mit der Abnahme der Teilleistung in Annahmeverzug gekommen (§ 644 Abs. 1 Satz 2 BGB), sodass die Abnahme fingiert wird. 2008 lag die Pflicht zur Unterhaltung der Anlagen somit bei der Gemeinde. Zudem wären unterstellte vertragliche Ansprüche verjährt. Auch insoweit handelt es sich um geltend gemachte Erfüllungsansprüche, nicht um Mängelbeseitigungsansprüche.

- 13 b) Zumindest im Ergebnis richtig ist auch die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass der Kläger die Aufwendungen nicht als Geschäftsführer ohne Auftrag gemäß § 683 Abs. 1 BGB verlangen kann.
- 14 Allerdings dürfte die entsprechende Anwendung der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geschäftsführung ohne Auftrag nicht schon von vorneherein ausscheiden. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 9. Juni 1975, BVerwGE 48, 279, 285 und v. 28. August 2003, NVwZ-RR 2004, 84) und des Sächsischen Obergerichts (vgl. Urt. v. 26. Oktober 2005, NVwZ-RR 2006, 551 sowie nachgehend BVerwG, Beschl. v. 3. November 2006 - 5 B 40.06 -, juris; Urt. v. 17. April 2012, SächsVBl. 2012, 235, 237) ist geklärt, dass die Grundsätze über die Geschäftsführung ohne Auftrag auch im öffentlichen Recht anzuwenden sind, ein Aufwendungsersatzanspruch auf § 683 BGB gestützt werden kann und der Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag u. a. davon abhängt, dass

der Geschäftsführer ein zumindest auch fremdes Geschäft wahrgenommen hat. Eine entsprechende Anwendung der §§ 677 ff. BGB kommt allerdings nur in Betracht, wenn das öffentliche Recht insoweit eine "planwidrige Lücke" aufweist. Das ist dann nicht anzunehmen, wenn die einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts die Frage, wer ein bestimmtes Geschäft vorzunehmen hat, abschließend beantworten (BVerwG, Beschl. v. 28. März 2003, Buchholz 442.066 § 53 TKG Nr. 2; SächsOVG, Urt. v. 17. April 2012, SächsVBl. 2012, 235, 237). Die einschlägigen Bestimmungen im Wasserrecht ließen aber die Heranziehung Dritter zur Abwasserbeseitigung (§ 63 Abs. 3 SächsWG in der hier anzuwendenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 [GVBl. S. 482], zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 9. Juli 2007 [SächsGVBl. S. 310, 319], in der Folge: SächsWG a. F.; vgl. heute: § 56 Satz 3 WHG) und eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Private vorbehaltlich des Erlasses einer entsprechenden Rechtsverordnung durch die oberste Wasserbehörde

(§ 63 Abs. 4 SächsWG a. F.) zu. Auch regeln die Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes zur Gebühren- und Beitragserhebung und zur Möglichkeit, Aufwandsersatz für Hausanschlüsse nach § 33 SächsKAG zu erlangen, den Kostenersatz nicht abschließend, sondern lassen Raum für den Abschluss von Erschließungsverträgen und anderweitigen - auch privatrechtlichen - Aufwandsersatz (vgl. hierzu z. B. für die Wasserversorgung die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser [AVBWasserV] vom 20. Juni 1980 [BGBl. I S. 750, 1067], zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 [BGBl. I S. 91]).

- 15 Allerdings hat hier der Kläger mit dem unmittelbaren Anschluss der Wohngebietskanalisation und den damit zusammenhängenden Maßnahmen kein fremdes, sondern ein eigenes Geschäft besorgt.
- 16 Erforderlich für einen Anspruch entsprechend § 683 BGB wäre gemäß § 677 BGB, dass der Kläger den direkten Anschluss an die Kanalisation und die Untersuchungs- und Unterhaltungsmaßnahmen „für einen anderen“, nämlich hier die Beklagte, besorgt hätte. Voraussetzung hierfür wäre, dass der Kläger die Geschäfte nicht (nur) als eigene, sondern (auch) als fremde geführt hätte (vgl. BGH, Urt. v. 15. Dezember 1954, BGHZ 16, 12, 13; Urt. v. 21. Oktober 2003, NJW-RR 2004, 81, 82; st. Rspr.). Hier liegt ein objektiv eigenes Geschäft des Klägers vor. Der Umschluss an die zentrale

Abwasserbeseitigung und die Außerbetriebnahme der Kleinkläranlage sowie die Untersuchungs- und Unterhaltungsmaßnahmen waren von der Beklagten nach dem Erschließungsvertrag - wie ausgeführt - nicht geschuldet. Somit war der Kläger als Abwasserbeseitigungspflichtiger (§ 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 SächsWG a. F. [vgl. heute: § 50 Abs. 1 SächsWG n. F.] i. V. m. § 46 SächsKomZG) allein für den direkten Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zuständig.

17

In Betracht kommt somit allenfalls ein subjektiv fremdes Geschäft. Ob im öffentlichen Recht bei der Führung eines objektiv eigenen Geschäfts allein durch Kundgabe des Willens, das Geschäft als fremdes führen zu wollen, dieses Geschäft zu einer Geschäftsbesorgung für einen anderen wird, erscheint zweifelhaft (vgl. BSG, Urt. v. 2. März 2000, NJW-RR 2001, 1282, 1284; für das Zivilrecht ebenfalls zweifelnd: Sprau, in: Palandt, BGB, 73. Aufl. 2014, § 677 Rn. 3; bejahend aber BGH, Urt. v. 20. Juni 1963, BGHZ 40, 28, 31 und v. 25. April 1991, BGHZ 114, 248, 250). Die Frage muss hier aber nicht entscheiden werden, weil keine Umstände nach außen erkennbar geworden sind, die darauf hindeuten, dass der Kläger nicht nur ein eigenes, sondern auch ein Geschäft der Beklagten geführt hat. Der Umschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung und die Außerbetriebnahme der Kleinkläranlage sowie die Untersuchungs- und Unterhaltungsmaßnahmen waren von der Beklagten nach dem Erschließungsvertrag - wie ausgeführt - nicht geschuldet. Auch anderweitig war der Beklagte hierzu nicht verpflichtet. Bei solchen Geschäften kann, anders als bei objektiv fremder Geschäftsführung, der Wille, ein oder auch ein Geschäft der Beklagten zu führen, nicht vermutet werden, sondern es bedarf nach außen erkennbarer Anzeichen, dass der Kläger das Geschäft für die Beklagte geführt hat (BGH, Urt. v. 25. November 1981, NJW 1982, 875, 877). Derartige Umstände werden hier von dem Kläger nicht dargelegt und sind auch sonst nicht erkennbar. Vielmehr spricht der in dem Plan enthaltene Eintrag "Spätere Planung und Ausführung durch den AZV-P....." für ein Eigengeschäft des Abwasserzweckverbands. Die Tatsache, dass der Kläger eine Kostenerstattung anstrebt, reicht nicht aus, um einen Fremdgeschäftsführungswillen zu bejahen. Damit gibt er nur zu erkennen, dass er die Beklagte zu den Kosten heranziehen will; dies lässt jedoch nicht auf seine Absicht schließen, mit den Maßnahmen ein Geschäft für die Beklagte zu führen (vgl. BGH, Urt. v. 25. November 1981 a. a. O.).

18 Die Übernahme der Geschäftsführung durch den Kläger entsprach auch nicht dem Interesse der Beklagten, die im Hinblick auf die Erschließung des Baugebiets ihre vertraglichen Verpflichtungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung erfüllt hatte. Der Wille der Beklagten war auch nicht entsprechend § 679 BGB unbeachtlich, weil ohne die Geschäftsführung eine ihrer Pflichten, die im öffentlichen Interesse liegt, nicht erfüllt werden könnte. Der Beklagten oblag - wie ausgeführt - 2008 keine Verpflichtung (mehr) zur Außerbetriebnahme der Wohngebietskläranlage sowie zum Anschluss an die neue Schmutzwasserleitung und zum Betrieb der Kanalanlagen.

19

2. Soweit der Kläger geltend macht, die Rechtssache weise besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO), genügt die Rüge nicht den Begründungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO.

20

Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194). Dies ist vom Beschwerdeführer darzulegen.

21

Der Kläger legt keine Umstände dar, die geeignet sein könnten, besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten zu begründen. Der pauschale Hinweis, dass Fragen der ergänzenden Vertragsauslegung und der Geschäftsführung ohne Auftrag inmitten stehen, genügt nicht. Dem Kläger hätte es oblegen, substantiiert darzulegen, warum die Auslegung des Erschließungsvertrags oder die Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag im konkreten Fall über die normale Vertragsauslegung oder die normale Anwendung der Vorschriften der §§ 677 ff. BGB hinaus nicht unerhebliche Schwierigkeiten verursacht. Hierzu hätten z. B. entscheidungserhebliche Fragen bezeichnet werden müssen, die nicht ohne weiteres aus dem Gesetz oder unter Heranziehung der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden können.

22

3. Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) ist nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügend dargelegt.

- 23 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).
- 24 Hier fehlt es bereits an einer konkret aufgeworfenen Frage.
- 25 4. Eine Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) ist ebenfalls nicht hinreichend dargelegt.
- 26 Eine Divergenz liegt vor, wenn das vorinstanzliche Gericht in Anwendung derselben Vorschrift mit einem seine Entscheidung tragenden (abstrakten) Rechtssatz von einem in der Rechtsprechung des übergeordneten Gerichts aufgestellten ebensolchen Rechtssatz abgewichen ist. Die Beschwerdebegründung muss darlegen, dass und inwiefern dies der Fall ist (SächsOVG, Beschl. v. 14. Oktober 2013 - 5 A 87/11 -, juris; st. Rspr.).
- 27 Der Kläger bezeichnet zwar ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und zwei Urteile des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts. Es fehlen aber Darlegungen dazu, welche Vorschrift angewandt wurde und welcher Rechtssatz in der herangezogenen und in der angegriffenen Entscheidung in Anwendung der Vorschrift jeweils aufgestellt wurde.
- 28 5. Schließlich ist auch ein Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) nicht substantiiert dargelegt.

29 Verfahrensmängel sind Verstöße gegen Verfahrensnormen, d. h. Rechtsfehler, die den Weg zum Urteil oder die Art und Weise seines Erlasses betreffen (SächsOVG, Beschl. v. 5. Juni 2012 - 5 A 55/10 -, juris Rn. 20).

30 Hier beschränkt sich der Kläger auf die Behauptung, das Gericht habe gegen § 86 VwGO verstoßen, weil es sich um ein Überraschungsurteil handele. Er legt jedoch nicht dar, durch welche Handlung das Gericht gegen den Untersuchungsgrundsatz verstoßen haben oder aus welchem Grund das Urteil überraschend sein soll. Dass das Gericht dem Kläger keine Hinweise gegeben hat, wie er das von ihm erstrebte Urteil hätte erreichen können, kann einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht nicht begründen.

31

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

32 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG. Die vom Kläger zur Durchsetzung der Forderung geltend gemachten vorprozessualen Rechtsanwaltskosten bleiben bei der Wertbemessung als Nebenforderungen gemäß § 43 Abs. 1 GKG außer Betracht. Einem allgemeinen Grundsatz entsprechend sind die Kosten des laufenden Prozesses bei der Wertbemessung nicht zu berücksichtigen, solange die Hauptsache Gegenstand des Rechtsstreits ist (vgl. BGH, Beschl. v. 25. September 2007, NJW-RR 2008, 374 Rn. 5). Zu den Prozesskosten rechnen nicht nur die durch die Einleitung und Führung eines Rechtsstreits ausgelösten Kosten, sondern grundsätzlich auch diejenigen Kosten, die der Vorbereitung eines konkret bevorstehenden Rechtsstreits dienen (vgl. BGH, Beschl. v. 25. September 2007 a. a. O.).

33 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Dehoust

Döpelheuer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den*

